

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 10 (1895)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



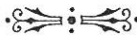
Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.



X. Jahrgang.

Nr. 6.

1. Juni 1895.

Inhalt: 1. Einige begleitende Bemerkungen zum neuen geometrischen Lehrmittel für die Volksschule des Kantons Zürich. — 2. Erziehungsratsbeschlüsse: *a.* betreffend Instruktionkurse für Arbeitslehrerinnen im Sommerhalbjahr 1895; *b.* betreffend Schultrennung; *c.* betreffend Patentirung von Arbeitslehrerinnen an zürcherischen Volksschulen; *d.* betreffend obligatorische Lieder pro 1895/96. — 3. Kleinere Mitteilungen. — 4. Inserate.

Einige begleitende Bemerkungen zum neuen geometrischen Lehrmittel für die Volksschule des Kantons Zürich.

Der neue Lehrplan vom 27. April 1892 verlegt den Beginn des Geometrieunterrichtes auf den Anfang des 5. Schuljahres und verteilt den Stoff, der bis anhin in der 4.—6. Klasse zu behandeln war, unter Kürzung und Weglassung einiger Partien, die der Oberstufe zugewiesen werden, auf 2 Jahreskurse (5. Klasse: Raumelemente, Winkel und Dreieck, 6. Klasse: die Vierecke und Ausmessung von Quadrat und Rechteck). Diese neue Bestimmung rief einer Umarbeitung der bisherigen geometrischen Lehrmittel.

Es macht die neue Aufgabensammlung — das Ergebnis der Beratungen einer vom Erziehungsrat gewählten fünfgliedrigen Kommission — keinen Anspruch darauf, neue Wege zu weisen, sondern sie stellt sich vor allem auf die alten,

soliden Grundlagen, wie sie seit Pestalozzi geschaffen worden sind. Dem Grundsatz huldigend: „Anschauung ist das Fundament aller Erkenntnis“, schliesst sie das Euklid'sche Beweisverfahren ganz aus. Es ist beim Unterricht, wenigstens auf der Stufe der Primarschule, auf dem Wege der Induktion gestützt auf die lebendige Anschauung der geometrischen Gebilde konsequent die elementar-anschauliche, empirische, Entwicklung der geometrischen Wahrheiten durchzuführen, welche für den 11—13jährigen Schüler, bei dem die nötige geistige Reife für streng mathematische Schlüsse und Folgerungen noch nicht vorhanden ist, eine weit überzeugendere Kraft besitzt. Täuscht man sich doch noch vielfach, sogar in höhern Schulen, wenn ein Schüler einen geometrischen Beweis korrekt herzusagen versteht, indem man oft für klare Einsicht nimmt, was im Grunde doch nur gedächtnismässige Auffassung ist! Erfahrungsgemäss zeigen auch die Schüler ein lebhaftes Interesse an richtig betriebenen Anschauungsübungen im Fache der Geometrie und bezeugen eine grosse Freude, wenn sie auf empirischem Wege eine geometrische Wahrheit finden, welche dann auch, weil sie aus direkter Anschauung hervorgegangen ist, nicht nur äusserlich an- und aufgenommen wird, sondern sich dem Gedächtnis sicherer und auf die Dauer einprägt. — Wie das geschehen kann und soll, ist durch einige Fragen und Aufgaben angedeutet worden. Sonst wurden alle methodischen Wegleitungen grundsätzlich weggelassen, damit die Freiheit und selbständige Arbeit des Lehrers durch das Lehrmittel nicht beeinträchtigt werde. Mag nun der Lehrer bei der Behandlung des Stoffes diesen oder jenen Weg einschlagen, die Ergebnisse des mündlichen Unterrichts werden die nämlichen sein, wie sie sich durch die schriftliche Beantwortung der entsprechenden Fragen wieder ergeben.

Damit ist bereits der weitere Grundsatz ausgesprochen, dass die Aufgabensammlung ausschliesslich für die Hand des Schülers berechnet ist und darum nicht während, sondern erst nach der Unterrichtsstunde vom Schüler benutzt werden und den Zweck haben soll, nach vorausgegangener freier, selbständiger Behandlung des Stoffes durch den Lehrer nach

kurzer mündlicher Besprechung in stiller Beschäftigung dem Schüler Gelegenheit zu geben, das während der Lektion Erlernte zu üben, die erkannten Wahrheiten in eine richtige, sprachliche Form zu bringen, überhaupt, den mündlich behandelten Stoff zur Befestigung und Aneignung schriftlich und konstruierend zu verarbeiten, um die Schüler zur Selbsttätigkeit und Selbständigkeit zu erziehen.

Um einer weitem schon mehrmals laut gewordenen berechtigten Forderung — „strenge Beschränkung des Stoffes auf das Bedürfnis der Volksschule“ — entgegenzukommen, wurde die Zahl der Fragen wesentlich reduziert, in der Voraussetzung, dass die ersten Elementarübungen der geometrischen Anschauung z. B. über Form und Grösse der Körper, über das Längenmass etc., wenigstens zum Teil schon im 4. Schuljahr im Rechen- und Zeichenunterricht bereits durchgeführt worden seien. Ungeachtet dieser Reduktion und der Stoffbeschränkung wird das Lehrmittel auch für zwei- und ein-klassige Schulen noch Arbeit und Übungsstoff genug bieten und würde es dem Lehrer, wenn das einmal nicht der Fall sein sollte, ein Leichtes sein, nötigenfalls von sich aus die Aufgabensammlung zu ergänzen und zu erweitern. — Sollten einige Aufgaben zu schwierig erscheinen, so können sie ja, je nach den Schulverhältnissen, dem Stand der Klasse etc., nach Gutfinden weggelassen werden; für geschicktere Schüler werden sie anregenden Stoff zum Nachdenken bieten.

Durch die Auseinanderhaltung der Fragen und Konstruktionsaufgaben soll schon mehrfach geäusserten Wünschen aus der Lehrerschaft Rechnung getragen werden. Jedoch hat es die Meinung, dass beim mündlichen Unterricht diese Abschnitte nicht getrennt, sondern in geeigneter Verbindung durchgenommen werden.

Der Forderung des Lehrplanes nachkommend — „mannigfache Übungen im Zeichnen“ — wurde die Zahl der Konstruktionsaufgaben wesentlich vermehrt. Es ist die zeichnende Darstellung der geometrischen Objekte geeignet, die erworbene Einsicht zu bewähren, durch vielfache Übung in die entsprechende Fertigkeit umzuwandeln, das Wissen zu einem bewussten, dem Leben dienenden Können umzugestalten. —

Den Konstruktionsaufgaben wurden hie und da am Schluss einige wenige Aufgaben angefügt (von Herrn Lehrer Oertli in Zürich V zusammengestellt), welche den Zweck haben, in stiller Beschäftigung den Schüler in der Handarbeit — Ausschneiden von geometrischen Figuren und Erstellen von Körpern aus Karton — zu üben. Es wurden solche Ausschneidübungen (zum Zweck von Deckversuchen z. B. zum Nachweis der Kongruenz der Dreiecke, des Grössenverhältnisses von Linien etc.) aber nur soweit berücksichtigt und im Lehrmittel aufgenommen, als sie resp. die ausgeschnittenen Zeichnungen, geeignet sind, dem Schüler eine geometrische Wahrheit oder ein geometrisches Objekt auf einfache Art zur Anschauung und zum Verständnis zu bringen. Es sind diese Ausschneidübungen, welche über die Forderungen des Lehrplanes hinausgehen, als freie Beigabe für solche Schüler berechnet, die im Konstruieren eine grössere Fertigkeit zeigen. Es können dieselben, wenn die Zeit zu deren Ausführung in mehrklassigen Schulen nicht ausreichen sollte, auch zum Teil oder ganz weggelassen werden, ohne dass dadurch dem Zusammenhang oder der Vollständigkeit des Stoffes wesentlich Eintrag geschieht; nur ist in diesem Falle zu wünschen, dass die Zeichnungen, Modelle etc., wenigstens durch den Lehrer vorher ausgeführt werden, damit sie den Schülern während der Unterrichtsstunde vorgewiesen werden können. — Es empfiehlt sich, die Zeichnungen in einem eigens hiefür bestimmten Heft auszuführen und einige davon nach freier Auswahl in farbigem Halbkarton ausschneiden und in das nämliche Heft aufkleben zu lassen. Hie und da mag eine solche Aufgabe als Klassenarbeit gemeinsam von Schülern und Lehrer ausgeführt werden.

Was die Form der Aufgaben anbetrifft, so wurden diese so kurz wie möglich gefasst und einfach gehalten, damit die Schüler sie leicht überschauen und ohne umständliche Erklärungen zu verstehen vermögen. Sie wurden ferner, wenn immer möglich, dem wirklichen Leben entnommen und diesem angepasst, um der Forderung nach praktischer Gestaltung des Lehrmittels nachzukommen. Es soll der Geometrieunterricht nicht bloss formale Geistesbildung vermitteln, sondern er soll praktisch erteilt werden und zu praktischen Zielen führen.

Selbstverständlich müssen zur Ermöglichung eines erspriesslichen Unterrichts in der Geometrie die notwendigen allgemeinen und individuellen Hilfsmittel zur Veranschaulichung in jeder Schule vorhanden sein, nämlich eine Sammlung von Körperformen, Meterstab mit Einteilung, Zirkel, Transporteur und Equerre als allgemeine, Lineal mit Mass-einteilung, Zirkel mit Bleistifteinsatz, Transporteur und Equerre als individuelle Lehrmittel.

H. Huber.

Erziehungsratsbeschluss vom 8. Mai 1895 betreffend Instruktionkurse für Arbeitslehrerinnen im Sommerhalbjahr 1895.

Es hat sich zu verschiedenen Malen gezeigt, dass selbst die Arbeitslehrerinnenkurse von 22 Wochen nicht genügen, um das für eine Arbeitslehrerin durchaus notwendige Pensum mit der nötigen Gründlichkeit und Vertiefung durchzuarbeiten. Wieviel unzulänglicher mussten daher die Ergebnisse der frühern drei- und dreizehnwöchentlichen Kurse sein. Die kantonale Arbeitsschulinspektorin war denn auch im Falle, auf ihren Inspektionsreisen die ungenügende Ausbildung der Arbeitslehrerinnen für ihren Beruf und vorab die mangelnde Eignung für Erteilung des Klassenunterrichtes in den Arbeitsschulen des öfters zu konstatieren. Gestützt auf diese Tatsache beschloss der Erziehungsrat unterm 28. Oktober 1891, für bereits im Amte stehende Lehrerinnen Instruktionkurse zur Auffrischung des s. Z. Gelernten zu veranstalten und lud die Arbeitsschulinspektorin ein, ein Programm über die Einrichtung von Fortbildungskursen für bereits im Amte stehende Lehrerinnen auszuarbeiten. Im Jahre 1893 wurde sodann die Angelegenheit im Erziehungsrat zur Sprache gebracht und beschlossen, die Kurse auf Grund eines von der neugewählten Arbeitsschulinspektorin, Frl. Johanna Schärer, ausgearbeiteten Programmes ins Leben zu rufen.

Soll nun durch diese Kurse etwas Erspriessliches erreicht werden, so müssen dieselben für nicht patentirte Lehrerinnen unter 50 Jahren auf mindestens 6 Wochen, die-

jenigen für in den Jahren 1882—1890 patentirte Lehrerinnen auf mindestens 3 Wochen Dauer angesetzt werden. Für die über 50 Jahre alten Lehrerinnen wird auf die Einberufung in die Kurse verzichtet, da sie bei der regelmässig sehr bescheidenen Vorbildung dem Unterricht kaum zu folgen vermöchten, und weil im fernern der Staat kein Interesse daran hat, für die durchschnittlich geringe Anzahl von Dienstjahren, welche für diese über 50jährigen Arbeitslehrerinnen noch in Aussicht stehen, erhebliche Auslagen zu machen. Zudem steht ja auch eine Revision des Arbeitsschulwesens zusammen mit der Unterrichtsgesetzesrevision bevor. Ein Lehrplan für diese Kurse ist bereits durch eine Versammlung der Bezirksvisitatorinnen vom 30. November 1892 beraten und genehmigt worden.

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Im Laufe des Sommersemesters 1895 werden unter Leitung der kantonalen Arbeitsschulinspektorin für bereits im Amte stehende Arbeitslehrerinnen folgende vier Instruktionkurse veranstaltet:

1. Kurs in Winterthur (3 Wochen) vom 20. Mai bis 8. Juni für patentirte Arbeitslehrerinnen aus den Bezirken Andelfingen, Winterthur, Pfäffikon und Bülach (31 Teilnehmerinnen, inkl. 2 Bezirksvisitatorinnen).

2. Kurs in Winterthur (6 Wochen) vom 13. Juni bis 24. Juli für unpatentirte Arbeitslehrerinnen aus den Bezirken Andelfingen, Winterthur, Pfäffikon und Bülach (33 bis 37 Teilnehmerinnen, inkl. 2 Bezirksvisitatorinnen).

3. Kurs in Wetzikon (3 Wochen) vom 19. August bis 7. September für patentirte Arbeitslehrerinnen aus den Bezirken Hinweil, Pfäffikon und Uster (17 Teilnehmerinnen und 1 Bezirksvisitatorin).

4. Kurs in Wetzikon (6 Wochen) vom 16. September bis 26. Oktober für unpatentirte Arbeitslehrerinnen aus den Bezirken Hinweil, Pfäffikon und Uster (32 Teilnehmerinnen und 2 Bezirksvisitatorinnen).

II. Nach Durchführung der zwei ersten Kurse in Winterthur wird sich der Erziehungsrat auf Grundlage eines Be-

richtes der mit der Aufsicht betrauten Damenkommission definitiv darüber schlüssig machen, ob die beiden für Wetzikon in Aussicht genommenen Kurse noch im Laufe dieses Jahres veranstaltet werden sollen.

III. Den Kursen wird der von der Versammlung der Bezirksvisitatorinnen am 30. November 1892 festgestellte Lehrplan zu Grunde gelegt.

IV. Die Teilnehmerinnen erhalten per Werktag durchschnittlich ein Taggeld von Fr. 2 und das Arbeitsmaterial und die Lehrmittel unentgeltlich.

V. Sofern Ausnahmen von dieser aufgestellten Regel sich als angezeigt erweisen sollten, hat die Arbeitsschulinspektorin der Erziehungsdirektion ihre Vorschläge zu unterbreiten, welche definitiv darüber entscheiden wird.

VI. Arbeitslehrerinnen, welche an ausserkantonalen Schulen wirken und die Instruktionskurse mitzumachen gedenken, haben ein Kursgeld zu entrichten, das für die dreiwöchentlichen Kurse Fr. 30, für die sechswöchentlichen Kurse Fr. 60 beträgt. Ausserdem haben sie als Vergütung des verwendeten Materials und der Lehrmittel im erstern Falle einen Beitrag von Fr. 15, im letztern Fall von Fr. 25 zu leisten.

VII. Mit der Beaufsichtigung der Kurse wird eine Kommission von 3 Mitgliedern betraut, bestehend aus folgenden Damen:

Frau L. Eberhard in Zürich V.

„ E. Coradi-Stahl in Zürich III.

„ Stadtpräsident M. Pestalozzi-Stadler in Zürich I.
Zürich, den 8. Mai 1895.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Erziehungsratsbeschluss vom 4. Mai 1895 betreffend Schultrennung.

In den Triennien 1891/92—1893/94 bzw. 1892/93—1894/95 haben die Schulen nachstehender Schulgemeinden eine ungewöhnlich hohe Schülerzahl per Lehrstelle aufgewiesen, wie folgt:

A. Primarschulstufe.

	1891/92	1892/93	1893/94
Dietikon, kath.	78	75	72
Birmensdorf	78	72	67
Affoltern a./A.	66	69	70
Lunnern	67	73	78
Toussen		62	72
Maschwanden			71
Adlisweil	84	94 *)	76
Horgen	64	67	74
Hütten	81	81	85
Oberrieden	80	77	76
Richtersweil	74	73	70
Ort-Wädensweil	68	65	72
Männedorf	74	72	78
Zumikon	87	78	81
Küsnacht			70
Wolfhausen	67	65	75
Wald	76	77	79
Kirchster †)	76	78	83
Volketsweil	94	85	86
Hinteregg		74	83
Wangen		72	72
Unter-Illnau	73	85	85
Pfäffikon	83	85	85
Irgenhausen	81	84	80
Hegi	81	66	65
Töss	70	68	72
Wülflingen	79	74	75
Rykon-Zell	73	82	75
Zell			71
Dachsen	71	78	82
Marthalen	76	72	72
Benken	73	77	66

*) Getrennt auf Beginn des Schuljahres 1893/94.

†) Errichtung zweier neuer Lehrstellen auf Beginn des Wintersemesters 1895/96.

	1891/92	1892/93	1893/94
Bassersdorf	70	65	74
Bülach	74	78	77
Hochfelden	71	78	76
Höri	76	74	75
Opfikon	76	78	96
Bachs	65	67	76
Buchs	74	73	76
Oberglatt	68	67	73
Rümlang	58	64	70
Neerach	85	80	76
Niederglatt	74	75	68

B. Sekundarschulstufe.

	1892/93	1893/94	1894/95
Höngg	34 (1) *)	51 (1)	56 (1)
Birmensdorf	37 (1)	41 (1)	43 (1)
Obfelden-Ottenbach		37 (1)	35 (1)
Mettmenstetten			48 (1)
Richtersweil	70 (2)	68 (2)	77 (2)
Adlisweil			41 (1)
Männedorf	70 (2)	68 (2)	75 (2)
Gossau	36 (1)	34 (1)	39 (1)
Rüti	85 (2)	83 (2)	92 (2)
Wald	87 (2)	97 (2)	90 (2)
Wetzikon	76 (2)	72 (2)	89 (2)
Dürnten	43 (1)	35 (1)	40 (1)
Bärentsweil		39 (1)	45 (1)
Hinweil		43 (1)	45 (1)
Egg			39 (1)
Bauma		38 (1)	48 (1)
Fehraltorf		37 (1)	
Rykon-Effretikon		38 (1)	41 (1)
Rickenbach	41 (1)	43 (1)	41 (1)
Seuzach	37 (1)		
Neftenbach		37 (1)	42 (1)
Rykon-Zell		36 (1)	40 (1)

*) Die Ziffern in Klammern bezeichnen die Zahl der Lehrstellen

	1892/93	1893/94	1894/95
Veltheim		78 (2)	72 (2)
Wiesendangen			35 (1)
Andelfingen	71 (2)	68 (2)	
Flaach	40 (1)	39 (1)	35 (1)
Marthalen	34 (1)	41 (1)	35 (1)
Ossingen	35 (1)	38 (1)	
Stammheim	47 (1)	51 (1)	49 (1)
Uhwiesen	35 (1)	29 (1)	38 (1)
Bassersdorf	38 (1)	36 (1)	40 (1)
Bülach	79 (2)	86 (2)	80 (2)
Embrach	40 (1)	40 (1)	33 (1)
Kloten	38 (1)	39 (1)	43 (1)
Dielsdorf	47 (1)	42 (1)	34 (1)
Regensdorf	45 (1)	35 (1)	49 (1)
Schöfflisdorf	47 (1)	45 (1)	46 (1)
Stadel	37 (1)	38 (1)	50 (1)

Der Erziehungsrat,

nach Einsicht der vorstehenden Schülerzahlen, gestützt auf die §§ 61 und 114 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859,

beschliesst:

1. Die Bezirksschulpflegen sind eingeladen, bis Ende Juli 1895 darüber Bericht zu erstatten, ob nicht an den Alltagsschulen ihres Bezirkes mit 80 und mehr Schülern und an den Sekundarschulen mit 45 Schülern und mehr per Lehrstelle Schultrennungen als geboten erscheinen.

2. Der Erziehungsrat behält sich weitere Schlussnahmen bis nach Eingang der erwähnten Berichte vor.

3. Mitteilung an die Bezirksschulpflegen durch das amtliche Schulblatt.

Zürich, den 4. Mai 1895.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Der Erziehungsrat,

nach Entgegennahme des Berichtes der bestellten Kommission über die Ergebnisse der am 27. bis 29. April abgehaltenen Fähigkeitsprüfung für Arbeitslehrerinnen hat am 1. Mai 1895

beschlossen:

Es erhalten nachfolgende Teilnehmerinnen am Arbeitslehrerinnenkurs 1894/95 das Wahlfähigkeitszeugnis als Arbeitslehrerinnen an zürcherischen Volksschulen:

No.	Name	Heimat	Wohnort	Geburtsjahr
1.	Bachofner, Berta		Uster	1876
2.	Bock, Lina	Meilen	Zürich IV	1877
3.	Diethelm, Friederike	Galgenen (Schwyz)	Pfäffikon (Zürich)	1875
4.	Egli, Sophie	Bubikon	Zürich I	1877
5.	Ganter, Mina	Tössriedern-Eglisau		1875
6.	Gisler, Berta	Flaach	Wülflingen	1875
7.	Glattfelder, Emma	Zürich-Aussersihl		1876
8.	Grob, Frieda	Zürich-Aussersihl		1876
9.	Hafner, Charlotte	Zürich		1877
10.	Hanhart, Clement.	Diessenhofen		1859
11.	Hauser, Frieda	Bertschikon-Gossau		1875
12.	Hauser, Hedwig	Wädensweil	Fluntern	1874
13.	Hausheer, Luise	Zürich-Wiedikon		1877
14.	Heller, Berta	Zürich-Unterstrass		1876
15.	Hofmann, Emma	Küsnacht	Schwamendingen	1876
16.	Huber, Barbara	Niederglatt		1867
17.	Keller, Marie	Glattfelden		1877
18.	Meisterhans, Anna	Gross-Andelfingen		1864
19.	Moser, Babette	Oerlingen-Andelfingen		1869
20.	Müller, Pauline	Altikon		1874
21.	Rapold, Emilie	Rheinau		1877
22.	Schall, Berta	Bonlanden (Württemberg)	Wädensweil	1871
23.	Schnorf, Amalie	Uetikon	Obermeilen	1877
24.	Staub, Karolina	Oberrieden		1877
25.	Stifel, Frieda	Winterthur		1876
26.	Strasser, Marie	Benken		1871

No.	Name	Heimat	Wohnort	Geburts- jahr
27.	Trachsler, Barbara	Hasel-Hittnau		1870
28.	Tschudi, Marie	Schwanden	Zürich	1878
29.	Utzinger, Gertrud	Zürich	Küsnacht	1875
30.	Weiss, Frieda	Riffersweil	Fluntern	1876

Zürich, den 1. Mai 1895. Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Der Erziehungsrat,

nach Entgegennahme eines Vorschlages der Musikkommission
der Schulsynode, datirt den 20. Mai 1895,

beschliesst:

I. Es sind im Schuljahr 1895/96 in den zürcherischen
Volksschulen nachfolgende Lieder auswendig singen zu lassen:

a. Realschule.

Obligatorisches Lehrmittel von C. Ruckstuhl.

1. Nr. 13: „Ans liebe Vaterland“, v. Nägeli.
2. „ 46: „Lobt froh den Herrn“, „ „
3. „ 106: „Wie könnt' ich ruhig schlafen“, v. Silcher.

b. Sing- und Sekundarschule.

Obligatorisches Lehrmittel von Gustav Weber.

1. Nr. 34: „Was brausest du, mein junges Blut“, v. Methfessel.
2. „ 92: „Wir glauben all' an einen Gott“, v. Nägeli.
3. „ 142: „Im schönsten Wiesengrunde“, Volksweise.

II. Die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen
werden eingeladen, darüber zu wachen, dass diese Lieder
gelernt und am Examen auswendig gesungen werden.

III. Mitteilung an die Bezirks-, Sekundar- und Gemein-
schulpflegen, sowie an die Primar- und Sekundarlehrer durch
das Amtliche Schulblatt.

Zürich, den 22. Mai 1895. Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

Veränderungen im Lehrpersonal.

A. An Primarschulen.

Hinschiede:

Bezirk	Schule bezw. letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Hinweil	Hübli-Wald	Arn. Eschmann	1866	1885—1895	13. Mai 1895.
Dielsdorf	Rümlang	Georg Fausch	1818	1840—1880	1. April 1895

Rücktritt aus dem zürcherischen Schuldienst auf
Schluss des Schuljahres 1894/95:

Bezirk	Schule	Name	Heimatort	Schuldienst
Zürich	Zürich I	Luise Wintsch	Rykon-Lindau	1875—1895
Horgen	Wädensweil	Kaspar Willi	Hottingen	1848—1895
Meilen	Stäfa-Kirchbühl	Hch. Stadelmann	Elgg	1845—1895

Verweser:

Bezirk	Schule	Name	Heimatort	Amtsantritt
Hinweil	Hübli-Wald	Emil Bühler	Pfäffikon	20. Mai 1895

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich II	Albert Gsell	Krankheit	29. April	Albert Wettstein v. Volketsweil
„	Zürich III	J. Zollinger	Urlaub	29. April-6. Mai	Oskar Schmid v. Volketsweil
„	Zürich III	Emil Ammann	Krankheit	6. Mai	Marie Meyer v. Zürich
„	Zürich III	Emil Meier	Militärdienst	7.-17. Mai	Oskar Schmid v. Volketsweil
„	Zürich III	Alfr. Spillmann	Krankheit	7. Mai	Luise Dörsam v. Zürich
„	Zürich III	J. Rüegg	„	16. Mai	Frieda Werner v. Appenweier
„	Zürich III	Gottl. Korrodi	„	13. Mai	Jakob Baggenstoss v. Rafz
„	Zürich IV	Ed. Schönenberger	„	20. Mai	Oskar Schmid v. Volketsweil
„	Zürich V	Aug. Ganz	Militärdienst	14.-20. Mai	Anna Meister v. Zürich
Winterthur	Winterthur	J. Bucher	„	6.-18. Mai	Emil Bühler v. Pfäffikon
„	„	Ad. Jucker	„	14.-21. Mai	Rud. Girsberger v. Winterthur
„	„	J. Herter	Krankheit	13.-25. Mai	Hch. Rüeger v. Wyl/Rafz
„	Wülflingen	J. U. Baumberger	„	13. Mai	Alb. Trachsler v. Hittnau
Bülach	Wyl/Rafz	Emil Bosshard	Militärdienst	20. Mai-13. Juli	Hans Suter v. Stäfa

Aufhebung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Dietikon (kath.)	Johanna Gut	29. April	Anna Hüni v. Horgen

B. An Sekundarschulen.

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich IV	G. Huber	Militärd.	20. Mai bis Sommerferien	Ang. Boli v. Kefikon
„	Zürich V	J. Schaad	„	14.-20. Mai	Armin Meyer v. Küsnacht
Winterthur	Seuzach	Sam. Briner	Krankheit	6. Mai	Hch. Meier v. Oerlikon

2. An die Bezirksschulpflegen.

Rücktritt von Pfarrer Tappolet in Lindau als Mitglied der Bezirksschulpflege Pfäffikon.

Die provisorische (2.) Lehrstelle an der Sekundarschule Seen wird mit 1. Mai 1895 in eine definitive umgewandelt.

An der Primarschule Zürich V wird eine Lehrstelle aufgehoben und dafür eine neue Lehrstelle an der Sekundarschule Zürich V kreirt.

3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Hochschule: Reorganisation der staatswissenschaftlichen Fakultät auf Beginn des Wintersemesters 1895/96:

Rücktritt der Professoren Treichler und Fick unter Gewährung von Ruhegehalten und Verleihung des Titels Honorarprofessoren mit der Berechtigung, auch weiterhin noch Vorlesungen halten zu dürfen; Wahl der bisherigen Privatdozenten Dr. Hitzig und Dr. Fleiner als a. o. Professoren, ersterer für römisches Recht, insbesondere Institutionen und römische Rechtsgeschichte, letzterer für französisches Zivilrecht, Kirchenrecht, eventuell öffentliches Recht und juristische Enzyklopädie. Übertragung einer vollen ordentlichen Professur an Prof. ord. Dr. F. Meili für internationales Privatrecht, vergleichendes Recht und modernes Verkehrsrecht, schweizerisches und zürcherisches Privatrecht, sowie für schweizerisches Betreibungs- und Konkursrecht. Ernennung von Prof. extraord. Dr. Schollenberger zum Prof. ord. für Staats- und Verwaltungsrecht der schweizerischen Kantone. Neuumschreibung der Professur des Prof. ord. Dr. Cohn: Deutsches Privatrecht, deutsche und schweizerische

Rechtsgeschichte, Handels-, Wechsel- und Assekuranzrecht. Übernahme des zürcherischen Zivilprozesses durch Prof. Dr. Zürcher.

Erneuerungswahl der Professoren Dr. Julius Wolf, Dr. Rud. Rahn, Dr. Richard Avenarius, Dr. A. Meyer, Dr. Paul Christ und Dr. Philipp Stöhr auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren vom 15. April 1895 an gerechnet.

Urlaub für Prof. Dr. Ludwig Tobler für das Sommersemester 1895 und Stellvertretung in seiner Vorlesung über Gotisch durch Privatdozent Dr. A. Bachmann und in seiner Vorlesung über Alt-Englisch durch Prof. Dr. Vetter.

Urlaub für Privatdozent Dr. Kreyenbühl für das Sommersemester 1895.

Anatomisches Institut. Ernennung von Jakob Ausderau, cand. med., von Ruberbaum (Thurgau) und Fräulein Minna Bachmann, cand. med., von Schönenwerd (Solothurn) als Assistenten für das Sommersemester 1895.

Pathologisches Institut. Ernennung von Eberhard Furrer, cand. med., von Schongau (Luzern) als Unterassistent für das Sommersemester 1895.

Chemisches Universitätslaboratorium (Abteilung A.): Rücktritt von A. Gemuseus und Ernennung von Max Stephani von Aarau als II. Assistent.

Kantonsschule: Hinschied von Prof. Anton Rank, Lehrer am Gymnasium von 1878—1895.

Erneuerungswahl der Professoren Gröbli und Schnorf und des Zeichnungslehrers Arnold Weber auf eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren.

Dr. Rud. Schoch, Lehrer an der Kantonsschule, wird der Titel „Professor“ erteilt.

Urlaub für Prof. Dr. Fiedler vom 15. Juni bis 4. Juli 1895 wegen Einberufung in den Militärdienst und teilweise Stellvertretung durch Emil Jaenike, Mathematiklehrer, in Zürich V.

Vikariat für Professor Usteri, wegen Krankheit; Vikar: Charles Jaccard, Sprachlehrer, in Zürich V.

Das Fach der Stenographie wird als Unterrichtsfach an der Industrieschule eingeführt und der Unterricht Zeichnungslehrer Arnold Weber übertragen.

Tierarzneischule. Hinschied von Jakob Meyer, Direktor der Anstalt.

Rücktritt von Assistent Samuel Schwarz.

Seminar. Errichtung je einer neuen Lehrstelle für das Fach der Naturwissenschaften und das Fach der Mathematik auf 1. Oktober 1895.

Technikum. Erneuerungswahl von Prof. Dr. Julius Weber auf eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren.

4. Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

Staatsbeiträge: An die juristische Bibliotheksgesellschaft in Zürich Fr. 300 pro 1895; an das schweizerische Idiotikon Fr. 1000 pro 1895; an den zürcherischen Verein für Knabenhandarbeit zur Unterstützung eines von demselben zu veranstaltenden kantonalen Bildungskurses für Lehrer Fr. 1000; an die Lehrerkonferenz Pfäffikon-Hittnau-Fehraltorf-Russikon an die Kosten der Erstellung eines Reliefs von Pfäffikon und Umgebung Fr. 100.

Vom 1. April 1895 an erhalten die Schulgemeinden Ebmatingen-Maur, Dürstelen-Hittnau und Bertschikon-Gundetsweil für ihre definitiv gewählten Lehrer staatliche Besoldungszulagen von je Fr. 150.

An unbesoldete Dozenten werden pro Wintersemester 1894/95 Gratifikationen im Gesamtbetrage von Fr. 5660 verabreicht.

Als Ersatz für den Ausfall an Kollegiengeldern infolge von Betätigung an den Hochschulseminarien im Wintersemester 1894/95 werden an die betreffenden Dozenten Entschädigungen von Fr. 3425 verabreicht.

Maturitätsprüfung. Von 4 Aspiranten absolvirten 2 die Prüfung mit Erfolg, die beiden andern mussten abgewiesen werden. Die Zulassungsprüfung bestanden 5 Aspiranten erfolgreich, 2 ohne Erfolg.

An 44 Volksschullehrer und 3 Lehrer der Kantonschule werden für das Wintersemester 1894/95 Vikariatsadditamente im Gesamtbetrage von Fr. 8452 ausgerichtet.

Für das Schuljahr 1895/96 bzw. Sommersemester 1895 werden an Schüler der Kantonallehranstalten, sowie des schweizerischen Polytechnikums und auswärtiger Anstalten 37 Freiplätze und Stipendien von Total Fr. 14,110 erteilt.

Prof. Dr. Hermann Hitzig-Steiner und Sekundarlehrer Kollbrunner werden neuerdings für 1 Jahr mit der Inspektion des freien Gymnasiums in Zürich bzw. des evangelischen Seminars in Unterstrass betraut.

Als Mitglied der Aufsichtskommission der Industrieschule für den verstorbenen Prorektor Dr. Stössel wird gewählt Regierungsrat A. Locher.

Die Preisarbeit des Herrn Lehrer Strickler in Hombrechtikon „Der Unterricht in der Heimatkunde“ wird auf Kosten des Staates samt den begleitenden Zeichnungen und Plänen gedruckt.

Für die zürcherischen Schulkapitel sollen eine Reihe von geologischen Vorträgen und Exkursionen veranstaltet werden. Mit der Ausführung werden betraut Dr. Aug. Aeppli, Sekundarlehrer in Zürich I und Prof. Dr. Julius Weber, Lehrer am Technikum in Winterthur.

An 16 zürcherische gewerbliche Fortbildungs-, Handwerker- und Gewerbeschulen werden Bundesbeiträge im Gesamtbetrage von Fr. 6460 verabreicht.

5. Verschiedenes.

Freiwillige Besoldungszulagen: Primarschulgemeinden: Herschmettlen-Gossau: Fr. 200 an den Lehrer und Fr. 50 an die Arbeitslehrerin; Robenhausen: Fr. 200 auch an den zweiten Lehrer; Neschweil-Dettenried: Fr. 200; Steinmaur: Fr. 200.

Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben: Erhöhung von Fr. 200 auf Fr. 500.

Inserate.

Ausschreibung.

Gemäss § 295 des Unterrichtsgesetzes stellt der Erziehungsrat den zürcherischen Volksschullehrern für das Schuljahr 1895/96 (als Fortsetzung der letztjährigen Preisaufgabe) folgende Preisaufgabe: „Programm für die deutschen Aufsatzübungen in der Sekundarschule“.

Die Preisarbeiten sind in einer von fremder Hand gefertigten Abschrift einzureichen, welche bloss mit einem Denkspruch versehen sein und weder Namen noch Wohnort des Verfassers bezeichnen soll. Eine verschlossene Beilage, welche mit demselben Denkspruch versehen ist, hat den Namen des Verfassers zu enthalten. Die Lösungen sollen bis spätestens Ende April 1896 der Erziehungsdirektion eingereicht werden.

Zürich, den 24. Mai 1895.

Für die Erziehungsdirektion:
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Zur Beachtung für die Vorstände gewerblicher Fortbildungsschulen.

Diejenigen Vorstände gewerblicher Fortbildungsschulen, welche zum *erstenmale* mit Rücksicht auf den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 und das bezügliche Reglement vom 27. Januar 1885 (Amtliches Schulblatt 1887, Beilage zu Nr. 5, pag. 3—10) glauben auf Bundessubvention pro 1895 Anspruch erheben zu dürfen, werden eingeladen, ihre betreffenden Gesuche entsprechend der im Reglement erteilten Wegleitung nebst Beilagen spätestens bis 10. Juli 1895 der Erziehungsdirektion einzusenden.

Von den bereits vom Bunde subventionirten Anstalten haben bis zum genannten Zeitpunkte einzusenden:

- a. diejenigen, welche ihre Rechnungen mit 31. Dezember abschliessen: das Budget pro 1896 nebst begleitendem Subventionsgesuch;

b. diejenigen, welche ihre Rechnung mit 30. April abschliessen:

1. die Rechnung pro 1894/95 nebst Belegen;
2. Inventarnachtrag der aus Bundesmitteln angeschafften Gegenstände;
3. Budget pro 1895/96 nebst begleitendem Subventionsgesuch.

Zürich, den 30. April 1895.

Die Erziehungsdirektion.

Zur Beachtung für die Schulpflegen und Schulhausbaukommissionen.

Diejenigen Gemeinden, welche im Laufe des Jahres 1894 Reparaturen und Umbauten an ihren Schulhäusern vorgenommen oder Neubauten erstellt und die Baurechnungen abgeschlossen haben, werden darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss § 23 der Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892 Gesuche um Staatsbeiträge an Schulhausbauten jeweilen bis spätestens Ende Juli an die Erziehungsdirektion einzureichen sind und dass denselben eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten beizufügen ist.

Dem Gesuche sind die von der Gemeindeversammlung ratifizierte Baurechnung und die Belege beizufügen.

Zürich, den 24. Mai 1895.

Die Erziehungsdirektion.

Botanischer Garten Zürich.

Bis Ende September sind die Gewächshäuser III (Glashaus beim Wasserbassin), IV (Orchideenhaus) und VII (Palmenhaus) jeweilen Dienstags und Freitags, sowie an Sonntagen von halb 5 Uhr bis 6 Uhr abends dem Publikum geöffnet.

Karten, die zum Besuche der Gewächshäuser an anderen Tagen und zu anderen Stunden berechtigen, können bei der Direktion des Gartens bezogen werden.

Die Besucher des Gartens werden gebeten, den Anordnungen des Gartenpersonals Folge zu leisten.

Zürich, den 8. Mai 1895.

Die Direktion des Botanischen Gartens.

Universität Zürich.

Während des I. Quartals 1895 wurden promovirt:

Von der staatswissenschaftlichen Fakultät:

Herr Fritz Köpke, von Zürich.

„ Carl Escher, von Zürich.

Von der medizinischen Fakultät:

Herr Otto Spöndly, von Zürich.

„ Otto Veraguth, von Thuisis.

„ Edwin Pfister, von Zürich.

„ Willy Déteindre, von St. Gallen.

„ Gottlieb Schildknecht, von Stettfurt (Thurgau).

Fräul. Emma Rhyner, von Stäfa.

„ Margarit Beglarian Melik, von Talisch,
Russ.-Armenien.

„ Jenny Koller, von Zürich.

„ Ida Schmid, von Winterthur.

Herr Richard La Nicca, von Chur.

„ Waclaw von Moraczewski, Dr. phil., von Warschau.

„ Robert Gubler, von Turbenthal.

Von der II. Sektion der philosophischen Fakultät:

Herr August Aepli, von Bauma.

„ Henri Rivier, von Lausanne.

Zürich, den 21. Mai 1895.

Der Rektor: *Oscar Wyss.*

Handarbeitskurs für Lehrer.

Die Anmeldefrist für den in der Mainummer des amtlichen Schulblattes publizirten Handarbeitskurs ist bis zum 10. Juni verlängert. Später eingehende Anmeldungen finden keine Berücksichtigung mehr.

Bezüglich des Programms diene zur Mitteilung, dass bei der Ausarbeitung desselben eben so sehr darauf Bedacht genommen wurde, dem Unterricht in der Schule zu dienen, als die Teilnehmer zur Herstellung von praktischen Gegenständen zu befähigen.

Zürich V, den 26. Mai 1895.

Der Vorstand des zürcher. Vereins
für Knaben-Handarbeit.